

Sitzung: 15.01.2025 Bau- und Umweltausschuss

TOP 1.1

Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO Agri-PV Anlage Oberempfenbach II"; Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

**Beschluss:**

**I. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.11.2024 bis 11.12.2024 statt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

**II. Beteiligung der Behörden**

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.11.2024 bis 11.12.2024 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

**1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz
- Bayerischer Bauernverband
- Telekom Deutschland GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeiinspektion Mainburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Stadt Geisenfeld
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Energienetze Bayern GmbH

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

**2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:**

- Landratsamt Kelheim vom 28.11.2024, Straßenverkehrsrecht, Städtebau und Bauplanungsrecht
- Staatliches Bauamt Landshut vom 31.10.2024
- Autobahn GmbH des Bundes vom 02.12.2024
- Regierung von Niederbayern vom 26.11.2024
- Regionaler Planungsverband Landshut vom 27.11.2024
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 09.12.2024
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 04.11.2024
- IHK Regensburg für Oberpfalz vom 03.12.2024
- Regierung Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 11.12.2024

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 28.11.2024

Belange des Straßenverkehrsrechts

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände oder Anregungen. Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Blendwirkung auf andere Verkehrsteilnehmer vermieden wird.

Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.

Zu den unter II. Textliche Festsetzungen / 2. Verkehrsflächen / 2.1 private Zufahrt und III. Textliche Hinweise / Kreisbrandrat sowie die Begründung 1.3 Verkehrserschließung genannten Angaben bitte ich folgenden Hinweis zu beachten:

Die Feuerwehrzufahrt ist bis zu den Zufahrtstoren herzustellen.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlage wird nicht mit Toren oder Zäunen versehen.

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Eine weitere Beteiligung des Bereiches Bodenschutzrecht ist nicht erforderlich.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Blendung

Für die Beurteilung von Blendungswirkungen auf Gebäude und die daran unmittelbar anschließenden Außenwohnbereiche wird das von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Papier „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen.

Der Anhang 2 der o. g. LAI-Hinweise gibt Hinweise zur Bewertung von kritischen Immissionsorten gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen:

*„Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...)*

*Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...).*

*Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. (...)*

*Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“*

In Anlehnung an die Nrn. 3.1 und 3.2 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des LAI-Gremiums liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) an schutzwürdigen Nutzungen dann vor, wenn eine

- tägliche Blenddauer von 30 Minuten und
- eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden

überschritten werden. Werden schädliche Umwelteinwirkungen durch unzulässige Blendungsereignisse festgestellt, sind gemäß dem LAI-Leitfaden Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erforderlich:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Dabei gelten folgende Räume als schutzwürdige Räume im Sinne der o. g. LAI-Hinweise:

- Wohnräume, Schlafräume
- Unterrichtsräume, Büroräume, etc.
- anschließende Außenflächen, wie z. B. Terrassen und Balkone
- unbebaute Flächen, an denen Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind, in einer Höhe von zwei Metern

Im Einwirkbereich der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine schutzwürdigen Räume im Sinne der o. g. Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Dennoch wird empfohlen, die o. g. Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.

### Fazit

Es bestehen weiterhin keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen. Die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zur Vermeidung von Blendwirkungen wird empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Behandlung der Eingriffsregelung.

Mit der Behandlung der Eingriffsregelung besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde kein Einverständnis. Dem Planer wurde bereits ein Methodenvorschlag zur Bilanzierung von Agri-PV übermittelt (30.09.2024). Die in der Planung angewendete Bilanzierung muss überarbeitet werden.

Außerdem wird auf Fl.-Nr.562, Gemarkung Oberempfenbach, eine 0,45 ha große Fläche überplant, die sowohl im Bebauungsplan „SO PV-Anlage Oberempfenbach Erweiterung“ als auch in der damit verbundenen Rodungsgenehmigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) als Fläche für eine Ersatzaufforstung festgelegt wurde. Die Ersatzaufforstung wurde offensichtlich noch nicht umgesetzt. Ein Teil der Fläche wird als Agri-PV, ein anderer Teil als Ausgleichsfläche mit Zielsetzung „Extensivgrünland“ festgesetzt. Eine derartige Doppelbelegung ist nicht zulässig.

Zur vorgelegten Planung werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

### 1. Bewertung Landschaftsbild:

Die Einschätzung, dass die 7 Meter hoch aufgeständerten Module aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit Hopfenhäusern nicht als Eingriff in das Landschaftsbild einzustufen sind, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Vielmehr handelt es sich um großflächige technische Einrichtungen, die weit einsehbar sind und die Kulturlandschaft überprägen. Dies ist relevant für die Behandlung des Schutzguts „Landschaftsbild“ und die verbalargumentative Bewertung des Eingriffs in die Landschaft.

### 2. Angrenzende Hecken und Feldgehölze:

Nach Festsetzung 3 sind bestehende angrenzende Gehölze und Waldränder zu erhalten. Aus der Planung geht jedoch nicht hervor, welche Gehölze und Waldränder gemeint sind. Die zu erhaltenden Strukturen müssen konsequent erfasst und durch entsprechende Signaturen gekennzeichnet werden. Innerhalb des Geltungsbereichs soll dies durch geeignete planliche Festsetzungen, außerhalb des Geltungsbereichs durch eine nachrichtliche Darstellung erfolgen. Hecken, Gebüsche und Feldgehölze (u.a. Biotop Nr. 7336-0253-001 auf Fl.-Nr. 577, Gemarkung Oberempfenbach, oder die Landschaftselemente auf Fl.-Nr. 615, Gemarkung Oberempfenbach) sind gemäß Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützt. Demnach ist die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung verboten. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung können auch indirekte Auswirkungen führen, wie z.B. eine Reduzierung der Beschattung durch regelmäßigen Rückschnitt oder Fällung von Bäumen. Der gesetzliche Schutz wird bislang in der Planung nicht erwähnt, muss aber thematisiert werden. Relevante Parameter sind hierbei vor allem der Abstand der Modulreihen zu den Gehölzbeständen und die geplanten bzw. notwendigen Pflegemaßnahmen.

### 3. Säume, Ränder und Waldränder:

Derartige Strukturen sollen nach Festsetzung 5.1 ungenutzt bleiben. In Gegensatz dazu ist in der Begründung beschrieben, dass „*Saumbereiche und ungenutzte Ränder sowie Waldränder als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen*“ sind. Dieser Widerspruch muss aufgelöst und eine einheitliche Regelung getroffen werden.

### 4. Landschaftselement:

Das Landschaftselement zwischen den Fl.-Nrn. 562 und 577, beide Gemarkung Oberempfenbach, ist in der Planung nicht in seiner tatsächlichen Flächenausdehnung dargestellt. Der Umgriff muss korrigiert werden.

### 5. Wasserrückhaltung:

Nach der textlichen Festsetzung 5.2. sowie der Begründung soll ein „Rückhalt von Oberflächenabfluss in Mulden“ erfolgen. Im Plan selbst sind diese Bereiche allerdings mit der Beschriftung „Wasserrückhaltebecken“ versehen. Da Becken und Mulden unterschiedliche Bauweisen darstellen, ist der Sachverhalt abschließend zu klären und eine einheitliche Regelung anzustreben.

### 6. Ausgleichsmaßnahmen:

Nach Festsetzung 5 soll „die erste Mahd frühestens ab Ende Juli, die zweite Mahd frühestens ab Mitte August“ erfolgen. Weder die späte Erstmahd noch die kurze Spanne bis zur zweiten Mahd sind fachlich zielführend. Das Konzept muss überarbeitet werden.

#### 7. Ausgleichsflächen – Bemaßung:

Für eine bessere Umsetzung und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen sollten die Teilflächen im Plan mit Flächenangaben und/oder Spannmaßen versehen werden.

#### 8. Anschluss an das Stromnetz:

Umfang und Lage der ggf. erforderlichen Anschlüsse an das Stromnetz sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Bei diesen Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass durch den Leitungsbau keine erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen oder sonstigen naturnahen Flächen erfolgen und keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht werden (z.B. Rückschnitt von Gehölzen während der Vogelbrutzeit).

#### 9. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Die Meldung ist zeitnah, nach Rechtskraft des Bebauungsplans/der Satzung, durchzuführen. Im Umfeld des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung wurden seit 2012 Bebauungspläne aufgestellt, Meldungen an das Ökoflächenkataster sind bislang aber noch nicht erfolgt.

#### 10. Umweltbericht – Monitoring:

Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt gemäß § 4c Satz 1 BauGB bei den Gemeinden. Die Einhaltung der Festsetzungen, insbesondere die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, müssen durch die Gemeinde sichergestellt werden. Bei der vorliegenden Planung werden Ausgleichsflächen überplant, die bereits im Jahr 2016 im Bebauungsplan „SO\_PV-Anlage Oberempfenbach Erweiterung“ festgesetzt, aber offensichtlich noch nicht umgesetzt wurden.

#### **- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung sieht vor, dass die Module über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche angeordnet werden. Die Ermittlung des Eingriffs wurde überarbeitet und richtig formuliert.

Die Mahdtermine und Begrifflichkeiten werden textlich überarbeitet.

Das Monitoring und die Meldung an das Ökoflächenkataster werden durchgeführt. Durch die Verlegung von Leitungen zur Überabestation werden keine Beeinträchtigungen von Biotopen entstehen, da die Leitungstrasse der bestehenden Photovoltaikanlage mitbenutzt wird.

Die Ausgleichsflächen sind mit Maßen versehen.

Die Bewertung Landschaftsbild wird angepasst.

Entlang des südlich angrenzenden Waldrandes ebenso wie westlich der Autobahn wurden Ersatzaufforstungsflächen geplant aber noch nicht ausgeführt. Diese Ersatzaufforstungen werden in gleicher Flächengröße auf ein anderes Flurstück verlegt.

#### Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

#### Belange des Bauplanungsrechts

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht - bestehen bezüglich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Agri-PV-Anlage Oberempfenbach II“ keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Anmerkungen:

Die Rechtsgrundlagen in der Präambel sollten in der finalen Fassung aktualisiert werden. Die Zufahrten zu der geplanten Photovoltaikanlage wird von der planlichen Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches überdeckt und sind dadurch nicht erkennbar. Gleches gilt für die Umzäunung, soweit der Geltungsbereich eingezäunt werden soll.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Präambel wurde aktualisiert. Die Planung wurde dahingehend geändert, dass eine Agri-PV Anlage errichtet wird. Daher entfallen Einzäunungen und Toranlagen. Die Zufahrten entsprechen den Feldzufahrten bzw. erfolgen von den bestehenden Flurwegen an beliebiger Stelle.

3.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 29.11.2024

Folgende Anmerkungen und Bedenken werden seitens des Wasserwirtschaftsamtes genannt:

1. Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Wir geben hierzu noch folgenden Hinweis:

Die Ausführungen in der Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Agri-PV Anlage zum Wasserhaushalt auf Seite 13 deckt sich nicht vollständig mit unseren Erkenntnissen: Entgegen der Begründung weisen wir darauf hin, dass ein Teil des Planungsgebiets im wassersensiblen Bereich liegt (der untere Teil der Flurnummer 636, der Gemarkung Oberempfenbach). Es kann im Planungsgebiet mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden.

Erste Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch Überflutungsarten können aus der vom LfU veröffentlichten „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ entnommen werden. Daraus wird ersichtlich, dass auch für den Bereich des Planungsgebiets teils mit erhöhten bis verstärkten Abflüssen, sowie mit Geländesenken und potenziellen Aufstaubereichen zu rechnen ist. Informationen und den Link zu der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:  
[https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen\\_und\\_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm)

Wir begrüßen die textliche Festsetzung „*Nebenanlagen wie Trafostationen dürfen nicht in Abflussmulden im Gelände errichtet und sollen erhöht gebaut werden, so dass kein Wasser eindringen kann.*“ Wir weisen aber darauf hin, dass im Bebauungsplan der nördlich gelegene Trafo auf der Flurnummer 577 der Gemarkung Oberempfenbach in einem potenziellen Fließweg zu liegen scheint.

2. Wasserrückhaltung

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die textliche Ausführung in Festsetzung Nr. 1.3 „*Es sind grundsätzlich keine Strukturen zu schaffen, die oberflächig abfließendes Niederschlagswasser sammeln und gezielt ab- oder einleiten*“ im Widerspruch zu der im Plan dargestellten Wasserrückhaltung „*Rückhalt von Oberflächenabfluss in Mulden*“ & „*Wasserrückhaltebecken*“ steht.

3. Vorsorgender Bodenschutz

Der uns vorliegende Umweltbericht der Bauleitplanung geht auf das Schutzgut-Boden ein.

Die Bodenverhältnisse im Planungsgebiet werden im Umweltbericht als tertiäre Sande und Lösslehm, sowie Bereiche mit Ton angegeben. Bei der vorgelegten Bauleitplanung gehen wir von keinen wesentlichen, nachteiligen oder bleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus. Da eine zinkfreie Gründung für die geplante Anlage der Bauleitplanung vorgesehen ist, ist mit keinen Zinkeinträgen in den Böden zu rechnen. Wir weisen aber darauf hin, dass bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben kann. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Sollte abweichend von der vorgesehenen zinkfreien Gründung doch eine verzinkte Gründung zum Einsatz kommen, werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht genauere Untersuchungen zu den örtlichen Gegebenheiten erforderlich, da aus fachlicher Sicht verzinkte Gründungen im Grundwasserschwankungsbereich vermieden werden sollten.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden sämtliche Trafostandorte vor Baubeginn überprüft und kritische Standorte verlegt bzw. die Trafos höher gesetzt. Im Zuge der Moduleinteilung und Vernetzung können einzelne Trafos entfallen. Die textliche Ausführung 1.3 wird umformuliert. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bau der Module über der landwirtschaftlichen Fläche das bestehende Gelände und damit die Abfluss situation nicht verändert. Der Bereich mit den bestehenden Mulden im tiefsten Geländebereich soll aber erweitert werden. Im Grundwasserschwankungsbereich werden keine verzinkten Bauteile eingebracht.

### 3.3 Vodafone vom 29.11.2024

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits nicht geplant.

#### **- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

##### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 3.4 Wasserzweckverband Hallertau vom 08.11.2024

Die oben genannte Aufstellung „SO Agri-PV Anlage Oberempfenbach II“ ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 23.10.2024 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 11.12.2024 die Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des „SO Agri-PV Anlage Oberempfenbach II“.

##### Erschließung und Erschließungskosten

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, sind die Flurstücke FINr. 562, 574, 577, 615 und 636 in der Gemarkung Oberempfenbach nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische- und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Aufstellung „SO Agri-PV Anlage Oberempfenbach II“ eine rechtskräftige Ausfertigung (bevorzugt digital) zu übersenden.

#### **- Mit 10 : 1 Stimmen – (Dritter Bgm. Pöppel)**

##### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Wasseranschluss ist nicht geplant.